

Bernhard Brückmann

Seniorenzahnmedizin im Zivilrecht: Betreuungsrecht

Sicher sind Ihnen schon die Begriffe Entmündigung, Geschäftsfähigkeit oder rechtliche Betreuung begegnet – vermutlich auch in Ihrer zahnärzt-

lichen Praxis. Die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind in letzter Zeit ohnehin häufig Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Im Folgenden sollen Ihnen das Betreuungsrecht und seine konkreten Auswirkungen nahe gebracht werden.

Stellen wir uns einen praktischen Fall vor:

Bis ihr Mann vor zwei Jahren starb, lebte Frau Hedwig Müller trotz ihrer 85 Jahre selbständig in ihrer großen Altbauwohnung in Berlin-Wilmersdorf. Die beiden volljährigen Kinder leben weit entfernt. Doch seit ein paar Monaten häufen sich die Probleme: Der Vermieter wartet auf die Nachzahlung aus der Mietnebenkostenabrechnung, die Nachbarn beschwerten sich über den Lärm des Fernsehers aus ihrer Wohnung und ihre Kinder haben bei Telefonaten das Gefühl, dass sie sehr vergesslich geworden ist. Sie sorgen sich, ob es ihr gut geht, ob sie mit ihrem Leben noch zurechtkommt. Ihr Hausarzt hat sie schon länger nicht mehr gesehen. Früher war sie dort wegen ihrer zahlreichen Beschwerden regelmäßig.

Rechtliche Betreuung ist – gemessen an anderen Rechtsinstituten – vergleichsweise jung. Es gibt sie erst seit 1992. Davor gab es die Institute der Gebrechlichkeitspflegschaft bzw. der Entmündigung. Gerade der Begriff Entmündigung hat sich im Bewusstsein der Öffentlichkeit festgesetzt. So

begegnet man zum Teil heute noch, beispielsweise gern in Fernseh-Seifenopern, Drohungen mit „Entmündigung durch das Amt“ gegenüber der renitenten Mutter oder dem eigenbrötlerischen Vater.

Seit 1992 also gibt es die Betreuung. Ziele der Reform waren, hilfebedürftige Erwachsene nicht durch das Amt lediglich zu verwalten, sondern ihnen persönliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Hürden für die Unterstützung Hilfebedürftiger sollten gesenkt werden. Deshalb hat die Betreuung keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit (weshalb keine „Entmündigung“ mehr erfolgt) und auf das Wahlrecht. Ziel war die maßgeschneiderte, individuell bestimmte Aufgabenerledigung.

Betrachtet man die Statistik, so kann man sagen, dass die Reform überaus erfolgreich war. Mittlerweile stehen über 1,3 Millionen Menschen in Deutschland unter Betreuung. Dies sind rund 2 % der erwachsenen Bevölkerung. Im Vergleich zum Jahr 1992 hat sich die Zahl der Betreuten verdreifacht. Das hat übrigens zu einer Explosion der Betreuungskosten geführt, dies aber nur am Rande.

Memo

Das Betreuungsrecht trat 1992 in Kraft.

Memo

Der Begriff „Entmündigung“ ist veraltet und existiert im heutigen Betreuungsrecht nicht mehr.

Memo

Reformziel: Senken der Hürden für die Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Memo

Die Betreuung wirkt sich nicht auf die Geschäftsfähigkeit und das Wahlrecht aus.

Memo

In Deutschland stehen über 1,3 Millionen Menschen unter Betreuung.

Memo

Die Zahl der Betreuten hat sich seit 1992 verdreifacht.

Das Betreuungsrecht im BGB

Geregelt ist das Betreuungsrecht in den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Betreuung kann angeordnet werden:

- bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung,
- bei einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung.

Da diese Hürden nicht gerade hoch sind, ordnet das Gesetz als weitere Voraussetzung die Erforderlichkeit der Betreuung an. In der Praxis ist dies das entscheidende Korrektiv bei der Prüfung einer Betreuungsanordnung durch das Gericht, da ein Großteil psychisch kranker bzw. behinderter Menschen durchaus imstande ist, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten, gegebenenfalls mithilfe anderer Unterstützungen und ohne rechtliche Betreuung. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird das Betreuungsgericht einen geeigneten Betreuer bestellen. Eine Betreuung kann daneben auch durch das rechtzeitige Verfassen einer Vorsorgevollmacht vermieden werden, soweit der Betroffene geschäftsfähig ist.

Ablauf des gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Sobald das Betreuungsgericht (ein Teil des Amtsgerichts) erfährt, dass eine Person betreuungsbedürftig sein könnte, kommt ein gerichtliches Betreuungsverfahren in Gange. Da das gerichtliche Betreuungsverfahren – wie der Strafprozess – ein Amtsermittlungsverfahren ist, genügt es dem Gericht formlos (mündlich, schriftlich oder telefonisch) mitzuteilen, dass bei jemandem Betreuungsbedarf bestehen könnte. Das Gericht wird sodann von sich aus tätig werden. In der Regel wird das Gericht ein psychiatrisches Gutachten über die Person in Auftrag geben, die zuständige Betreuungsbehörde um Stellungnahme bitten und – zwingend vor einer Betreu-

ungsentscheidung – die betroffene Person auch persönlich anhören. Ein Betreuungsverfahren, das nicht besonders eilbedürftig ist, dauert ca. drei Monate bis zur Betreuerbestellung.

Bei Frau Müller schickte der Vermieter einen kurzen Brief an das zuständige Amtsgericht Charlottenburg und wies auf die Probleme hin. Der vom Betreuungsgericht beauftragte psychiatrische Gutachter stellte eine fortgeschrittene Demenz fest. Die Kinder lehnten es nach Befragung durch die Betreuungsbehörde, dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, aufgrund ihrer persönlichen Situation ab, Betreuer ihrer Mutter zu werden. Daher bestellte die Richterin, nachdem sie Frau Müller persönlich in ihrer Wohnung angehört hatte, einen Berufsbetreuer für Frau Müller. Damit Frau Müller ihn kennenlernen konnte, war er schon bei dieser Anhörung zugegen.

Die Anordnung der Betreuung/ Vorsorgevollmacht

Der vom Gericht bestellte Betreuer ist der Vertreter des Betreuten innerhalb des angeordneten Aufgabenkreises, § 1902 BGB, denn bei der gesetzlichen Betreuung handelt es sich um eine gesetzliche Vertretungsmacht. Im Prinzip besteht kein Unterschied zu der so genannten rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, also der Art von Stellvertretung, die jeder von uns nutzen kann. Etwas überspitzt formuliert könnte ein Betreuungsgericht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einem Zahnarzt auch eine Praxisvertretung bestellen, so wie er dies ansonsten selbst „rechtsgeschäftlich“ tut.

Um möglichst wenig in die Rechte des Betroffenen einzugreifen, wird die Betreuung nie umfassend angeordnet, sondern immer auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt. Dies sind beispielsweise Vermögens- und Behördenangelegenheiten, Heilbehandlung oder Wohnungsangelegenheiten.

Memo

Betreuungsanordnung ist möglich bei psychischen Krankheiten sowie geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen, jedoch nur, wenn die rechtliche Betreuung erforderlich ist.

Memo

Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt, falls keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist.

Memo

Aufgrund einer Mitteilung (mündlich, schriftlich oder telefonisch), dass Betreuungsbedarf vermutet wird, wird ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet.

Memo

Für eine Gerichtsentscheidung sind ein psychiatrisches Gutachten, eine Stellungnahme der zuständigen Betreuungsbehörde sowie die persönliche Anhörung der betroffenen Person erforderlich.

Memo

Die Bearbeitung eines Betreuungsverfahrens dauert ca. drei Monate.

Memo

Der gerichtlich bestellte Betreuer hat gesetzliche Vertretungsmacht und ist der Stellvertreter der betreuten Person.

Memo

Die Betreuung beschränkt sich auf bestimmte Aufgabenkreise wie Vermögens- und Behördenangelegenheiten, Heilbehandlung oder Wohnungsangelegenheiten (Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und finanzielle Sorge).

Bei Frau Müller mussten aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme und der Probleme mit den Nachbarn und dem Vermieter die Aufgabenkreise Heilbehandlung, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten angeordnet werden. Da sich im Lauf des Verfahrens gezeigt hatte, dass vielleicht ein Antrag auf Wohngeld zu stellen wäre, wurde zudem der Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten angeordnet.

Zur Vermeidung der Betreuung kann auch die bereits erwähnte Vorsorgevollmacht erteilt werden, § 1901c BGB. In ihr kann jeder, der geschäftsfähig ist, Regelungen für den Fall seiner Hilfebedürftigkeit treffen und eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen. Die Vorsorgevollmacht wird wirksam, sobald die Betreuungsbedürftigkeit eintritt. Sie sollte schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden. Formulierungshilfen finden Sie beispielsweise auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Durchführung der Betreuung

Der Betreuer hat nicht die Verpflichtung zu persönlichen Pflegeleistungen. Es handelt sich um eine rein rechtliche Betreuung. Im Bedarfsfall kann der Betreuer aber entsprechende Pflegeverträge abschließen. Will er selbst (entgeltlich) pflegen, muss für einen entsprechenden Pflegevertrag ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden.

Frau Müllers Betreuer schloss für sie einen Pflegevertrag mit einer Sozialstation. Die Pflegerin der Sozialstation besuchte Frau Müller täglich, verabreichte ihr die verschriebenen Medikamente und stimmte Termine für Hausbesuche des Hausarztes ab.

Geschäftsfähigkeit

Wegen der Ausgestaltung der Betreuung als Vertretung kann der Betreuer neben

dem Betreuten alle entsprechenden Rechtsgeschäfte tätigen. „Neben“ natürlich nur, soweit der Betreute selbst noch geschäftsfähig ist. Die Anordnung der Betreuung sagt hierzu nichts aus. Wenn keine Geschäftsfähigkeit des Betreuten vorliegt, kann nur der Betreuer rechtsgeschäftlich handeln.

Frau Müller und ihr Betreuer verständigten sich gut, der Betreuer konnte alle Maßnahmen mit ihrem Einverständnis klären. Lange war unklar, aber deshalb auch unwichtig, ob Frau Müller noch geschäftsfähig war.

Das Gesetz enthält für Zweifelsfälle einige pragmatische Regelungen. So konnte Frau Müller auch weiterhin fast täglich zu ihrem Bäcker im Nebenhaus gehen und ihren geliebten Frankfurter Kranz kaufen, ohne dass zuvor ein Gutachten über ihre Geschäftsfähigkeit hätte eingeholt werden müssen.

Selbst ein nicht geschäftsfähiger Betreuer kann in gewissen Umfang rechtsgeschäftlich tätig werden, ohne dass es hierzu eines Betreuers bedarf. Dies sind die Geschäfte des täglichen Lebens, § 105a BGB. Es handelt sich hierbei um Geschäfte geringen Umfangs, bei denen Leistung und Gegenleistung sofort bewirkt werden. Der klassische Fall ist der erwähnte Einkauf beim Bäcker.

Einwilligungsvorbehalt

Problematisch wurde die Situation, als Frau Müller den Lebenstraum entwickelte, ein eigenes Rennpferd kaufen zu wollen, wofür ihre knappe Pension (sie war Beamtenwitwe) und ihr Vermögen nicht einmal annäherungsweise gereicht hätten. Da sie einen gepflegten und geordneten Eindruck erweckte, hätte der Besitzer des nahegelegenen Gestüts „Schloss Kreeb“ ihr wahrscheinlich mit Freuden einen seiner berühmten Araberhengste verkauft.

Memo

Mittels schriftlich verfasster und eigenhändig unterschriebener Vorsorgevollmacht kann die Betreuung im Fall der Hilfebedürftigkeit vermieden werden, da eine Vertrauensperson im Voraus bevollmächtigt wird.

Memo

Bei der Betreuung handelt es sich um eine rein rechtliche Betreuung, die zu keinen Pflegeleistungen verpflichtet.

Memo

Bei Pflegebedarf kann der Betreuer entsprechende Pflegeverträge mit Dritten abschließen oder selbst pflegen. Im letzten Fall wird für einen entgeltlichen Pflegevertrag ein Ergänzungsbetreuer bestellt.

Memo

Der Betreuer tätigt als Stellvertreter neben dem Betreuten oder bei fehlender Geschäftsfähigkeit anstelle des Betreuten alle entsprechenden Rechtsgeschäfte.

Memo

Für Geschäfte des täglichen Lebens und Geschäfte geringen Umfangs, bei denen Leistung und Gegenleistung sofort bewirkt werden, kann auch ein nicht geschäftsfähiger Betreuer in gewissem Umfang rechtsgeschäftlich tätig werden.

Mit Einführung der Betreuung gibt es keine Entmündigung mehr, die Selbstbestimmung der Betreuten steht an erster Stelle. Was aber geschieht, wenn der Betreute nicht offensichtlich geschäftsunfähig ist, aber Handlungen vorzunehmen droht, mit denen er sich selbst schädigen könnte? Insbesondere beim Vorliegen bipolarer affektiver Störungen, aber auch bei demenziellen Erkrankungen, gibt es Menschen, die zu selbstschädigenden Handlungen neigen. Um die Betroffenen hier vor sich selbst zu schützen, gibt es das Institut des Einwilligungsvorbehalts, § 1903 BGB. Das Gericht kann ihn für einen bestimmten Aufgabenkreis anordnen, in der Regel wird dies der Aufgabenkreis Geldangelegenheiten sein. Mit Anordnung des Einwilligungsvorbehalts, sind alle Rechtsgeschäfte die der Betreute tätigt „schwebend unwirksam“. Sie werden also erst mit der Genehmigung des Betreuers wirksam. Der Einwilligungsvorbehalt dient dem Schutz des Betreuten, nicht dem Schutz von Erben oder ähnlichen Personengruppen. Der Einwilligungsvorbehalt darf deshalb nicht als Instrument missverstanden werden, der lebenslustigen alten Dame im Interesse der Erben einen Lebensabend bei Wasser und Brot zu verordnen. Generell dient das Betreuungsrecht im Sinne des Grundgesetzes dazu, hilfebedürftigen Menschen in weitestgehendem Umfang ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen.

Da Frau Müller ihren neuen Lebensraum schnell wieder vergaß und auch sonst keine weiteren Anzeichen darauf hindeuteten, dass sie ihr Geld verschleudern würde, konnte der Betreuer davon absehen, bei Gericht einen Einwilligungsvorbehalt zu beantragen. Wäre er aber erforderlich geworden, hätte Frau Müller zwar einen Hengst kaufen können, wirksam wäre der Kaufvertrag aber erst mit

Zustimmung des Betreuers geworden. Hätte sie das Pferd schon übergeben bekommen, hätte sie es zurückgeben müssen, wenn der Betreuer den Vertrag nicht genehmigt hätte. Wenn ihr das Pferd aber in der Zwischenzeit entlaufen wäre, hätte sie keinen Schadensersatz leisten müssen. Der Besitzer des Gestüts wäre auf seinem Schaden sitzen geblieben.

Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen

Ein wichtiger Sonderfall ist die Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen. Solange der Betreute einwilligungsfähig ist, kann nur er allein wirksam in eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlungsmaßnahme einwilligen, da die Gesundheit ein höchstpersönliches Rechtsgut ist. Das deutsche Recht kennt nur sehr wenige höchstpersönliche Rechtsgüter. Ein weiteres bekanntes höchstpersönliches Rechtsgut ist beispielsweise die Eheschließung. Bekanntlich dürfen Sie sich auch bei einer Eheschließung nicht vertreten lassen, sondern müssen selbst zum Standesamt gehen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass vor Aufklärung über eine (zahn)ärztliche Behandlungsmaßnahme zuerst ermittelt werden muss, ob der Patient geschäftsfähig ist oder nicht. In diesem Fall heißt dies einwilligungsfähig oder nicht. Wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, muss stattdessen der Betreuer, der den Aufgabenkreis Heilbehandlung besitzt, über die Behandlungsmaßnahme aufgeklärt werden und sein Einverständnis erklären. Ist aber der Patient selbst einwilligungsfähig, reicht es in diesem Fall nicht aus, nur den Betreuer als Vertreter des Patienten aufzuklären. Hier muss die Einwilligung konkret durch den Patienten selbst erfolgen. In der Praxis kann dieses Problem regelmäßig pragmatisch dadurch gelöst werden, dass im Zweifelsfall beide, Pa-

Memo

Betreute mit bipolaren affektiven Störungen oder mit Demenz können zu selbstschädigenden Handlungen neigen, auch wenn sie nicht offensichtlich geschäftsunfähig sind.

Memo

Im äußersten Fall kann ein gerichtlich angeordneter Einwilligungsvorbehalt für einen bestimmten Aufgabenkreis (Geldangelegenheiten, Heilbehandlung etc.) den Betreuten vor selbstschädigenden Handlungen schützen.

Memo

Der Einwilligungsvorbehalt schützt den Betreuten und nicht die Erben.

Memo

Das Betreuungsrecht ermöglicht es, hilfsbedürftigen Menschen in weitestgehendem Umfang ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu führen.

Memo

Vor Aufklärung über eine zahnärztliche Behandlung ist zu ermitteln, ob der Patient geschäftsfähig beziehungsweise einwilligungsfähig ist.

Memo

Bei nicht einwilligungsfähigen Patienten muss der Betreuer, der den Aufgabenkreis Heilbehandlung besitzt, über die Behandlungsmaßnahme aufgeklärt werden und sein Einverständnis mit der vom Zahnarzt vorgeschlagenen Behandlung erklären.

Memo

Ist der Patient einwilligungsfähig, erfolgt die Einwilligung ausschließlich durch den Patienten selbst und nicht durch seinen Betreuer.

tient und Betreuer aufgeklärt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Die Stellung des rechtlichen Betreuers

Grundsätzlich kann der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises uneingeschränkt handeln, er kann also beispielsweise:

- alle Bankgeschäfte tätigen,
- Pflege-oder Mietverträge abschließen,
- Anträge stellen und
- sich von den Ärzten/Zahnärzten umfassend informieren lassen (die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Betreuern mit dem Aufgabenkreis Heilbehandlung).

Wiederum wegen der Ausgestaltung der Betreuung als gesetzliche Vertretung sind bei geschäftsfähigen Betreuten Doppelverpflichtungen möglich. Es kann also theoretisch vorkommen, dass sowohl der Betreute als auch der Betreuer im gleichen Moment beispielsweise ein Auto verkaufen und sich dadurch Schadensersatzprobleme ergeben.

Ehrenamtliche Betreuer haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, die zurzeit 399,- EUR pro Jahr beträgt. Daneben hat sich seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts der Stand der Berufsbetreuer entwickelt. Während es vorher nur Amtsbetreuer gab, kann dieser neue Berufsstand nach Fallpauschalen abrechnen, was zur eingangs erwähnten Explosion, nicht nur der Fallzahlen, sondern auch der Kosten des Betreuungswesens geführt hat.

Pflichten eines Betreuers

Den Grundsatz gibt § 1901 BGB vor. Der Betreuer hat alle Tätigkeiten (persönlich) vorzunehmen, um die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen.

Die Betreuung ist so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht, insbesondere auch, das Leben möglichst nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Wünsche des Betreuten sind größtmöglich zu berücksichtigen, es darf also eben keine Bevormundung des Betreuten geben. Wichtige Angelegenheiten sollten möglichst vorher besprochen werden. Wie bereits erwähnt, Betreuung bedeutet Umsetzung der Wünsche des Betreuten und nicht Realisierung der Vorstellungen des Betreuers. Im Zweifel geht der Wunsch des Betreuten seinem objektiven Wohl vor. Wünsche des Betreuten können erst dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Selbstschädigung führen.

Die wichtigsten konkreten Pflichten eines Betreuers:

- Nach § 1904 BGB muss vor Durchführung schwerwiegender ärztlicher Maßnahmen die betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden. Für Zahnärzte wird diese Verpflichtung kaum jemals relevant werden. Bei diesen schwerwiegenden ärztlichen Maßnahmen handelt es sich um solche, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren oder länger dauernden Schaden erleidet. Prototyp und häufigster Anwendungsfall dieser Vorschrift in der Praxis ist die beabsichtigte Amputation eines Glieds.
- Nach § 1906 Abs. 1 BGB ist bei freiheitsentziehender Unterbringung des Betreuten die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Diese Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 2 GG um, wonach eine Freiheitsentziehung ausschließlich durch einen Richter angeordnet werden darf. Mit dieser Vorschrift werden Sie in ihrer zahnärztlichen Praxis vermutlich nie konfrontiert.
- Nach § 1906 Abs. 3 BGB sind auch ärztliche Zwangsmaßnahmen, die

Memo

Im Zweifelsfall werden sowohl Patient als auch Betreuer aufgeklärt, was entsprechend dokumentiert wird.

Memo

Der Betreuer kann innerhalb seines Aufgabenkreises uneingeschränkt handeln.

Memo

Bei geschäftsfähigen Betreuten sind Doppelverpflichtungen möglich, wenn Betreuer und Betreuer gleichzeitig handeln. Dies kann zu Schadensersatzproblemen führen.

Memo

Ehrenamtliche Betreuer werden mit 399,- EUR pro Jahr entschädigt.

Memo

Berufsbetreuer rechnen nach Fallpauschalen ab.

Memo

Der Betreuer ist verpflichtet, entsprechend dem Wohl des Betreuten zu handeln, insbesondere, das Leben möglichst nach den Vorstellungen des Betreuten zu gestalten.

Memo

Es darf keine Bevormundung des Betreuten geben. Im Zweifel geht der Wunsch des Betreuten seinem objektiven Wohl vor, mit Ausnahme einer möglichen Selbstschädigung (Recht auf Unvernunft).

Memo

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten eines Betreuers sind für Zahnärzte kaum bis nicht relevant.

im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung erfolgen, betreuungsgerichtlich zu genehmigen.

- Ebenso dürfte für Sie § 1906 Abs. 4 BGB keine praktische Relevanz haben, wonach bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie z. B. Rollstuhlgurten oder Bettgittern, ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden muss.
- Der Vollständigkeit halber sei noch § 1907 BGB erwähnt. Vor Kündigung der Mietwohnung eines Betreuten muss die Maßnahme durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Als Frau Müller letztlich nicht mehr allein in ihrer Wohnung leben konnte, schloss der Betreuer für sie einen Heimaufnahmevertrag ab. Ihre alte Wohnung konnte er jedoch erst nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht kündigen.

Es gibt noch weitere Genehmigungserfordernisse. Diese betreffen überwiegend Finanzgeschäfte. Sie sollten sich damit vertraut machen, wenn Sie selbst Betreuer werden. Für die zahnärztliche Praxis sind sie jedoch ohne Belang.

Weitere Informationen

Zur Unterstützung von Betreuern stehen sowohl die Betreuungsbehörde als auch das Betreuungsgericht zur Verfügung. Bei Fragen rund um die Betreuung kann sich jedermann an diese Einrichtungen wenden. Die Betreuungsbehörde ist in den Flächenländern ein Teil des Landratsamts, im Stadtstaat Berlin finden Sie die Betreuungsbehörde im Bezirksamt. Das Betreuungsgericht ist ein Teil des Amtsgerichts.

Memo

Für Fragen rund um die Betreuung sind die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht zuständig.

Autor

Bernhard Brückmann

Senatsrat

(Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Berlin)

Salzburger Str. 21–25

10825 Berlin

E-Mail: bernhard.brueckmann@senjustva.berlin.de

